



LEITFADEN · AUSSENWIRTSCHAFTSSTRAFRECHT

Russland-Sanktionen im Exporthandel

Umgehungsgeschäfte erkennen, Prüfungen dokumentieren, auf
Nachfragen des Zolls richtig reagieren

Auf einen Blick

- 1 **Verboten ist auch die mittelbare Lieferung.** Wer Waren, die nicht nach Russland gelangen dürfen, an einen Abnehmer in einem Drittland verkauft und damit rechnet, dass sie dort ankommen, verstößt gegen das Ausfuhrverbot selbst. Der Sitz des Käufers schützt nicht.
- 2 **Bedingter Vorsatz genügt, und er wird aus Indizien geschlossen.** Es genügt, die Weiterlieferung für möglich zu halten und in Kauf zu nehmen. Wer Warnzeichen kennt und trotzdem liefert, erleichtert den Ermittlern den Vorsatznachweis. Eine dokumentierte Prüfung vor dem Geschäft ist deshalb der wichtigste Schutz.
- 3 **Seit dem 06.02.2026 gelten schärfere Regeln.** Wer einen Verstoß durch falsche Angaben gegenüber Behörden zu Empfänger, Route oder Endverwendung verschleiert, begeht in der Regel einen besonders schweren Fall mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Unternehmen drohen Geldbußen bis 40 Mio. Euro.
- 4 **Fahrlässigkeit ist meist eine Ordnungswidrigkeit.** Leichtfertigkeit, also grobe Fahrlässigkeit, ist nur bei Dual-Use-Gütern strafbar. Für Fahrzeuge und die meisten Industriegüter gilt bei Fahrlässigkeit ein Bußgeld bis 500.000 Euro.
- 5 **Eingezogen werden kann der gesamte Verkaufserlös.** Das gilt auch bei geringer Marge, weil Aufwendungen für die verbotene Lieferung nicht abgezogen werden (§ 73d Abs. 1 S. 2 StGB). Gesichert wird oft schon vor der Anklage. Für Händler ist das häufig die schwerste Folge.
- 6 **Für Verstöße gegen Ausfuhrverbote gibt es keine befreiende Selbstanzeige.** § 22 Abs. 4 AWG erfasst nur fahrlässige Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 3 bis 5 AWG. Jede Offenlegung braucht vorher eine strafrechtliche Bewertung.
- 7 **Wenn der Zoll nachfragt, zählt die erste Antwort.** Fragen, deren Beantwortung belasten kann, dürfen verweigert werden. Das wird ausdrücklich erklärt. Im Prüfverfahren sind Unterlagen vorzulegen. Die Antwort geht schriftlich und abgestimmt hinaus.

Für Geschäftsführung, Exportkontrolle, Vertrieb und Rechtsabteilung. Rechtsstand 27.10.2026. Der Leitfaden ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.

INHALT

01 · Die Lage	3	04 · Typische Fehler	8
02 · Prüffragen für Exporteure	5	Checkliste zum Heraustrennen	9
03 · Was zu tun ist	6	Der Herausgeber	11

Die Lage

Viele der bekannt gewordenen Verfahren betreffen Waren, die über Drittländer nach Russland weiterliefen. Im Blick stehen Händler, die nie unmittelbar nach Russland verkauft haben.

Die Europäische Union hat den Handel mit Russland seit 2022 in 21 Sanktionspaketen beschränkt. Grundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 833/2014, die in Deutschland unmittelbar gilt. Verstöße sind nach § 18 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) strafbar. Mit dem Gesetz vom 03.02.2026 hat Deutschland die EU-Richtlinie zur Strafbarkeit von Sanktionsverstößen umgesetzt und das Sanktionsstrafrecht verschärft. Es gilt seit dem 06.02.2026.¹

Ermittelt wird durch die Zollfahndungsämter im Auftrag der Staatsanwaltschaft. Ausgelöst werden die Verfahren häufig von außen. In mehreren vom Zoll bekannt gemachten Fahrzeugfällen meldeten Hersteller auffällige Käufe als Geldwäscheverdacht an die Financial Intelligence Unit. Nach Presseberichten führen auch Fahrzeugnummern in russischen Verkaufsportalen zu den Verkäufern. Die Ermittler arbeiten dann rückwärts von der Ware zum Verkäufer.



Wichtige Stationen für Exporteure. Auswahl nach Ausfuhrbezug. Darstellung nach VO (EU) Nr. 833/2014 in der jeweiligen Fassung und BGBl. 2026 I Nr. 27, Stand 10/2026.

Was verboten ist

REGEL	INHALT	WAS DAS FÜR DEN EXPORTEUR HEISST
Art. 3k mit Anhang XXIII	Verbot, die gelisteten Güter unmittelbar oder mittelbar nach Russland oder zur Verwendung dort zu verkaufen oder auszuführen. Seit dem 11. Paket gehören dazu alle Neu- und Gebrauchtwagen mit mehr als 1.900 cm³ Hubraum und alle Elektro- und Hybridfahrzeuge. ²	Die Liste wird nach Zollltarifnummern geführt und mit jedem Paket erweitert. Ersatzteile und Fahrzeuge unter der Hubraumgrenze sind je Position zu prüfen.
Art. 2, 2a mit Anhang VII	Verbot für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und für Güter, die Russland militärisch oder technologisch stärken können, etwa elektronische Bauteile	Betrifft Maschinenbau und Elektronik. Leichtfertigkeit ist strafbar, wenn die Güter in Anhang I oder IV der VO (EU) 2021/821 stehen (§ 18 Abs. 8a AWG).
Art. 12	Verbot, sich wissentlich und vorsätzlich an Umgehungen zu beteiligen	Erfasst auch, wer die Umgehung für möglich hält und in Kauf nimmt.

¹ Gesetz zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union vom 03.02.2026, BGBl. 2026 I Nr. 27. Umgesetzt wird die Richtlinie (EU) 2024/1226.

² Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates vom 23.06.2023 (11. Paket), Pressemitteilung der Kommission IP/23/3429 vom 23.06.2023.

REGEL	INHALT	WAS DAS FÜR DEN EXPORTEUR HEISST
Art. 12f mit Anhang XXXIII	Verbot, bestimmte Güter an Personen in genannten Drittländern zu liefern. Erstmals angewendet im April 2026 gegen Kirgisistan für CNC-Werkzeugmaschinen und Telekommunikationstechnik	Für diese Güter ist Kirgisistan selbst Verbotsziel, unabhängig vom Endverbleib.
Art. 12g	Vertragliche No-Russia-Klausel bei Lieferungen in Drittländer, Pflicht für die Güter der Anhänge XI, XX, XXXV, XL und für Feuerwaffen	Gilt nicht für Pkw, ist dort aber ein sinnvoller Sorgfaltsnachweis. Pflicht etwa für bestimmte Werkzeugmaschinen.
Art. 12gb	Dokumentierte Risikobewertung und Kontrollen für Verkäufer von Gütern der Anhänge XL und XLVIII, auch bei kontrollierten Gesellschaften außerhalb der EU	Wer solche Güter verkauft, braucht ein schriftliches Prüfverfahren.

Was droht

NORM	TAT	STRAFE ODER GELDBUSSE
§ 18 Abs. 1 AWG	vorsätzlicher Verstoß gegen ein Ausfuhr- oder Handelsverbot	drei Monate bis fünf Jahre
§ 18 Abs. 6a AWG	besonders schwerer Fall bei Verstößen gegen Güterverbote (Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 4 Buchst. a), in der Regel bei Verschleierung durch unrichtige Angaben gegenüber Behörden zu Endverwendung, Route, Empfänger, Ursprung oder Wert oder durch eine beherrschte Drittstaatsgesellschaft	sechs Monate bis zehn Jahre
§ 18 Abs. 7, 8 AWG	gewerbsmäßig oder als Bandenmitglied (Abs. 7), beides zusammen (Abs. 8)	nicht unter einem Jahr, nicht unter zwei Jahren (Verbrechen)
§ 18 Abs. 8a AWG	leichtfertiger Verstoß, nur bei Dual-Use-Gütern	bis drei Jahre
§ 19 Abs. 1, 6 AWG	fahrlässiger Verstoß	Geldbuße bis 500.000 Euro
§ 19 Abs. 7, 8 AWG, §§ 30, 130 OWiG	Verbandsgeldbuße, wenn eine Leitungsperson vorsätzlich gegen § 18 Abs. 1 verstößt oder die Aufsicht verletzt	bis 40 Mio. Euro
§§ 73, 73b, 73c, 73d StGB	Einziehung beim Täter und beim Unternehmen, für das er gehandelt hat	Verkaufserlös oder sein Wert, ohne Abzug der Aufwendungen für die Tat

Gewerbsmäßig handelt schon, wer sich durch wiederholte Taten eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer verschaffen will. Ermittler nehmen das im Handel schnell an. Die Tat wird dann zum Verbrechen, und eine Einstellung gegen Geldauflage ist ausgeschlossen.

Wie der Vorsatz bewiesen wird

Kaum ein Beschuldigter räumt ein, dass er von der Weiterlieferung nach Russland wusste. Die Ermittler schließen den Vorsatz deshalb aus den Umständen. Für Art. 12 genügt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, dass jemand die Umgehung für möglich hält und billigend in Kauf nimmt.³ Für § 18 AWG gilt dasselbe. Wer nach einem konkreten Hinweis weiterliefert, erleichtert diesen Nachweis erheblich.

Die Kommission hat die typischen Warnzeichen in einer Handreichung für Unternehmen zusammengestellt.⁴ Dazu gehören neue Kunden in Ländern, die als Umgehungsdrehkreuz bekannt sind, kürzlich gegründete Abnehmer, mehrere Firmen unter einer Adresse, Geschäftsführer, die nie erreichbar sind, ungewöhnliche Transportwege, Zahlungen von Dritten oder aus Drittländern und Waren, die nicht zum Geschäft des Kunden passen. Eine amtliche

³ EuGH, Urt. v. 21.12.2011 – C-72/11, Afrasiabi u. a., zum gleichlautenden Umgehungsverbot im Iran-Embargo.

⁴ Europäische Kommission, Guidance for EU operators. Implementing enhanced due diligence to shield against Russia sanctions circumvention, 07.09.2023.

Liste von Umgehungsländern gibt es nur für Art. 12f (Anhang XXXIII). In den bekannten Verfahren liefen die Waren unter anderem über Kirgisistan, Kasachstan, Belarus, die Türkei, die Vereinigten Arabischen Emirate, Litauen und die Schweiz.

Jedes Warnzeichen für sich ist kein Beweis. Für die Verteidigung kommt es darauf an, ob das Unternehmen es erkannt, geprüft und begründet aufgelöst hat.

Was auf dem Spiel steht

In den bekannt gewordenen Fahrzeugfällen verhängten die Gerichte Freiheitsstrafen von mehreren Jahren. Das Landgericht Marburg hat einen Händler wegen 71 Ausfuhren zu fünf Jahren verurteilt und die Einziehung von rund 5 Mio. Euro angeordnet.⁵ Das Oberlandesgericht Stuttgart hat für Werkzeugmaschinen, die über die Schweiz und Litauen an einen russischen Waffenhersteller gingen, sieben Jahre verhängt.⁶ Beide Urteile waren bei ihrer Bekanntgabe nicht rechtskräftig.

Für das Unternehmen wiegt die Einziehung meist schwerer als die Geldbuße. Nach dem Bruttoprinzip ist der gesamte Kaufpreis erlangt, auch wenn die Ausfuhr genehmigungsfähig gewesen wäre.⁷ Was für die verbotene Lieferung aufgewendet wurde, etwa Herstellungs- und Transportkosten, wird nicht abgezogen (§ 73d Abs. 1 S. 2 StGB). Ob im Einzelfall Teile abzuziehen sind oder von der Einziehung abgesehen werden kann (§ 421 StPO), ist im Verfahren zu prüfen. Hat der Täter für das Unternehmen gehandelt, richtet sich die Einziehung gegen das Unternehmen (§ 73b StGB). Wird eine Verbandsgeldbuße festgesetzt, schöpft sie den Vorteil ab und darf dafür das Höchstmaß übersteigen (§ 17 Abs. 4 OWiG). Eine Einziehung gegen das Unternehmen ist dann ausgeschlossen (§ 30 Abs. 5 OWiG). Gesichert wird oft schon im Ermittlungsverfahren durch Vermögensarrest. Banken kündigen dann Linien, Kunden fragen nach. Geschäftsleiter, die Organisations- oder Aufsichtspflichten verletzt haben, können dem Unternehmen zudem auf Schadensersatz haften (§ 43 Abs. 2 GmbHG, § 93 Abs. 2 AktG). Ob das auch Geldbußen umfasst, ist umstritten.

02

Prüffragen für Exporteure

Diese Fragen zeigen, ob ein Unternehmen ein Umgehungsgeschäft erkennen würde und ob es später belegen kann, dass es geprüft hat.

1. Wissen Sie, welche Ihrer Waren in den Anhängen stehen?

Die Verbote hängen an Zolltarifnummern. Eine gute Antwort ist eine Liste aller Artikel mit Tarifnummer und Anhang, die bei jedem neuen Paket am Tag der Veröffentlichung geprüft wird. Die frühere Straffreiheit bei Unkenntnis bis zum zweiten Werktag nach Veröffentlichung (Karenzzeit) ist für EU-Rechtsakte seit dem 06.02.2026 entfallen. Übergangsfristen ergeben sich nur aus dem jeweiligen Paket.

2. Wer prüft neue Abnehmer in Drittländern, und wie tief?

Ein Abgleich mit den Sanktionslisten genügt nicht, weil Umgehungsfirmen selten gelistet sind. Gute Prüfungen erfassen Gründungsdatum, Eigentümer, wirtschaftlich Berechtigte, Adresse, Internetauftritt und Geschäftsmodell und halten das Ergebnis fest.

⁵ LG Marburg, Urt. v. 08.07.2025, nach Pressemitteilung des Zolls vom 11.07.2025, nicht rechtskräftig.

⁶ OLG Stuttgart, Urt. v. 07.11.2024, nach Berichten über die Pressemitteilung des Gerichts, nicht rechtskräftig.

⁷ BGH, Urt. v. 01.07.2021 – 3 StR 518/19.

3. Passen Ware, Menge und Abnehmer zusammen?

Ein Händler in Bischkek, der zwanzig hochmotorisierte Geländewagen gegen Vorkasse bestellt, braucht eine plausible Erklärung für seinen Absatzmarkt. Fehlt sie, ist das Geschäft zu stoppen oder schriftlich zu begründen, warum es trotzdem vertretbar ist.

4. Wer zahlt, und von wo?

Zahlungen von Dritten, aus anderen Ländern als dem Sitz des Abnehmers, in bar oder über Zahlungsdienstleister ohne erkennbaren Bezug gehören zu den häufigsten Warnzeichen. Die Buchhaltung sollte sie erkennen und melden können.

5. Kennen Sie den tatsächlichen Bestimmungsort?

Lieferadresse, Spediteur und Route sollten zum Abnehmer passen. Die Angaben in der Ausfuhranmeldung müssen stimmen. Unrichtige Angaben zu Empfänger oder Bestimmung sind der typische besonders schwere Fall nach § 18 Abs. 6a AWG.

6. Sind Ihre Verträge abgesichert?

Für die Güter des Art. 12g ist die No-Russia-Klausel Pflicht, mit angemessenen Abhilfen bei einem Verstoß. Für andere Güter ist sie zusammen mit einer Endverbleibserklärung ein Sorgfaltsnachweis. Sie ersetzt die Prüfung nicht und schützt nicht, wenn Warnzeichen erkennbar waren.

7. Ist dokumentiert, warum geliefert wurde?

Ein kurzer Prüfvermerk zu jedem Geschäft mit erhöhtem Risiko, mit den erkannten Warnzeichen und ihrer Auflösung, ist im Verfahren mehr wert als jede Richtlinie. Er muss zum Zeitpunkt des Geschäfts entstanden sein und gehört mit Vertrag, Ausfuhranmeldung, Transport- und Zahlungsbelegen in eine Exportakte, die bei einer Prüfung am selben Tag vorgelegt werden kann.

8. Was geschieht, wenn ein Hersteller oder eine Bank nachfragt?

Rückfragen von Herstellern und Banken gehen oft einer Verdachtsmeldung voraus. Antworten sollten wahr, knapp und abgestimmt sein. Erklärungen aus dem Stegreif finden sich später in der Ermittlungsakte wieder.

03

Was zu tun ist

In der Vorsorge entsteht die Dokumentation, bei Warnzeichen fällt die Entscheidung über das Geschäft, und bei Nachfrage oder Durchsuchung des Zolls entscheidet die erste Antwort.

VOR DEM ANGEBOT

1. Ware

Tarifnummer und Anhang bestimmen, bei jedem Paket neu prüfen

2. Abnehmer

Liste, Eigentümer, Gründung, Adresse und Geschäftsmodell prüfen

3. Plausibilität

Passen Menge, Ware, Route und Zahler zum Abnehmer?

VOR DER LIEFERUNG

4. Vertrag

No-Russia-Klausel, Endverbleib, Abhilfe und Rücktritt

5. Vermerk

Warnzeichen und ihre Auflösung zum Zeitpunkt des Geschäfts festhalten

Prüfung eines Drittlandgeschäfts in fünf Schritten. Darstellung nach Art. 3k, 12, 12g, 12gb VO (EU) Nr. 833/2014 und der Handreichung der Kommission vom 07.09.2023, Stand 10/2026.

Vorsorge

- 1 **Waren klassifizieren** und jedem Artikel Tarifnummer und Anhang zuordnen. Bei jedem neuen Paket am Tag der Veröffentlichung nachziehen. Zuständig ist die Exportkontrolle.
- 2 **Risikobewertung schriftlich festlegen.** Für Güter der Anhänge XL und XLVIII ist die Pflicht (Art. 12gb VO 833/2014), für alle anderen ein sinnvoller Sorgfaltsnachweis. Zuständig sind Geschäftsführung und Exportkontrolle.
- 3 **Abnehmerprüfung standardisieren** mit Listenabgleich, Eigentümern, Plausibilität von Ware und Menge und einem Prüfvermerk. Zuständig sind Vertrieb und Compliance.
- 4 **Verträge anpassen** mit No-Russia-Klausel, Endverbleibserklärung, Abhilfen und Rücktrittsrecht. Zuständig ist die Rechtsabteilung.
- 5 **Stoppbefugnis und Eskalationsweg festlegen**, schriftlich und mit Vertretung. Zuständig ist die Geschäftsführung.
- 6 **Vertrieb, Versand und Buchhaltung schulen** zu Warnzeichen und Meldewegen. Zuständig ist Compliance.
- 7 **Aufsicht dokumentieren.** Stichproben, Berichte an die Geschäftsführung und deren Reaktion zeigen, dass die Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG erfüllt wurde. Zuständig ist die Geschäftsführung.

Wenn Warnzeichen auftauchen

- 1 **Geschäft anhalten** und laufende Lieferungen an denselben Abnehmer prüfen. Wer nach einem konkreten Hinweis weiterliefert, erleichtert den Vorsatznachweis. Zuständig ist die Geschäftsführung.
- 2 **Unterlagen sichern, nichts ergänzen.** Eine nachträglich angeforderte Endverbleibserklärung oder ein umdatierter Prüfvermerk wirkt wie Verdunkelung. Zuständig sind Exportkontrolle und IT.
- 3 **Sachverhalt über den Verteidiger aufarbeiten.** Welche Waren, welche Abnehmer, welche Route, welche Zahler. Das Ergebnis ist an ihn adressiert und als Verteidigungsunterlage gekennzeichnet. Vor einer Beschlagnahme schützt das nicht in jedem Fall.⁸ Zuständig ist die Rechtsabteilung oder ein externer Berater.
- 4 **Offenlegung erst nach strafrechtlicher Bewertung.** Eine Anzeige mit befreiender Wirkung gibt es für Verstöße gegen Ausfuhrverbote nicht. Ob eine freiwillige Offenlegung strafmildernd wirkt oder ein Verfahren erst auslöst, hängt vom Einzelfall ab. Meldepflichten, etwa nach Art. 12g Abs. 4 VO 833/2014, bleiben bestehen und werden abgestimmt erfüllt. Zuständig ist die Geschäftsführung mit dem Verteidiger.

SELBSTANZEIGE NACH § 22 ABS. 4 AWG

Die Vorschrift lässt die Verfolgung entfallen, wenn ein fahrlässiger Verstoß im Wege der Eigenkontrolle aufgedeckt, der Behörde angezeigt und durch Maßnahmen gegen eine Wiederholung beantwortet wird. Sie gilt aber nur für die Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 3 bis 5 AWG, vor allem für Melde-, Aufzeichnungs- und Verfahrenspflichten. Die fahrlässige Ausfuhr entgegen einem Verbot nach § 19 Abs. 1 AWG ist nicht erfasst, Straftaten erst recht nicht. Wer einen Ausfuhrverstoß anzeigt, löst deshalb in der Regel ein Verfahren aus, in dem der Vorsatz geprüft wird.

Wenn der Zoll nachfragt

Die heraustrennbare Checkliste auf Seite 9 enthält die Schritte für diese Lage. Hinter ihnen stehen drei Unterscheidungen.

⁸ BVerfG, Beschl. v. 27.06.2018 – 2 BvR 1405/17 u. a., NJW 2018, 2385.

Prüfung oder Ermittlungsverfahren. Hauptzollamt und Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle dürfen nach § 23 AWG Auskünfte und Unterlagen verlangen, Geschäftsräume betreten und Prüfungen durchführen. Das ist ein Verwaltungsverfahren. Die Zollfahndung ermittelt dagegen im Strafverfahren nach der Strafprozessordnung. Erkenntnisse aus einer Prüfung können ein Strafverfahren auslösen. Deshalb ist vor jeder Antwort zu klären, wer fragt und in welcher Rolle.

Fragen und Unterlagen. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung den Auskunftspflichtigen oder Angehörige der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde, dürfen verweigert werden (§ 23 Abs. 6 AWG). Die Verweigerung wird ausdrücklich erklärt, weil die Nichtbefolgung eines vollziehbaren Auskunftsverlangens ordnungswidrig ist (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 AWG). Die Pflicht, im Prüfverfahren geschäftliche Unterlagen vorzulegen, bleibt nach dem Wortlaut bestehen. Gegen ein förmliches Auskunftsverlangen ist in der Regel binnen eines Monats Widerspruch möglich (§ 70 VwGO). Hat das Hauptzollamt verlangt, entscheidet es selbst (§ 23 Abs. 7 AWG).

Schriftlich und abgestimmt. Telefonische Erklärungen sind kaum zu kontrollieren und werden vermerkt. Eine schriftliche Antwort über den Verteidiger trennt, was das Unternehmen schuldet, von dem, was es nicht schuldet. Ist die Frist zu kurz, wird schriftlich eine Verlängerung beantragt.

WANN EIGENE VERTEIDIGER NÖTIG WERDEN

Sobald Geschäftsführer, Vertriebsleiter oder Exportkontrollbeauftragte als Beschuldigte in Betracht kommen, brauchen sie eigene Verteidiger, weil einer allein nicht mehrere Beschuldigte derselben Tat verteidigen darf (§ 146 StPO). Das Unternehmen braucht eine eigene Vertretung, weil ihm Verbandsgeldbuße und Einziehung drohen.

Wenn die Zollfahndung durchsucht

Es gilt der Ablauf jeder Durchsuchung im Unternehmen. Hinzu kommen in Sanktionsfällen häufig Haftbefehle wegen Fluchtgefahr und ein Vermögensarrest am selben Tag. Gegen den gerichtlichen Arrest ist Beschwerde möglich (§ 304 StPO), gegen den der Staatsanwaltschaft der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 111j Abs. 2 StPO). Liquidität, Banken und Lieferanten sind deshalb in den ersten Tagen ebenso wichtig wie das Strafverfahren.

04

Typische Fehler

FEHLER	FOLGE	BESSER
„Der Kunde sitzt in Kasachstan, also ist das kein Russlandgeschäft.“	Die mittelbare Lieferung ist vom Verbot erfasst	Endverbleib prüfen und den Prüfvermerk aufbewahren
Nach einer Rückfrage des Herstellers die Endverbleibserklärung nachfordern	Das Dokument wirkt nachgeschoben und belastet	Ist-Stand sichern, Lücken offen lassen, Verteidiger einbinden
Bei einem neuen Paket auf zwei Werktage Schonfrist vertrauen	Die Straffreiheit bei Unkenntnis ist seit 06.02.2026 entfallen	Pakete am Tag der Veröffentlichung prüfen
Einen Ausfuhrverstoß per Selbstanzeige „erledigen“	§ 22 Abs. 4 AWG greift nicht, das Verfahren beginnt	Offenlegung erst nach strafrechtlicher Bewertung
Ein Auskunftersuchen am selben Tag telefonisch beantworten	Spontane Angaben werden Ermittlungsansatz	Schriftliche Antwort über den Verteidiger
Nur mit der Marge als Risiko rechnen	Eingezogen werden kann der gesamte Verkaufserlös	Arrest und Einziehung in die Liquiditätsplanung aufnehmen

Der Zoll fragt nach

Auskunftersuchen, Prüfung oder Ermittlungen wegen Sanktionsverdachts

- Ruhig und sachlich bleiben. ■ Nichts aus dem Stegreif erklären. ■ Nichts löschen oder nachbessern.
- Antworten nur schriftlich. ■ Fristen sichern. ■ Vor jeder Antwort Verteidiger einbinden.

WENN DAS SCHREIBEN ODER DER ANRUF KOMMT

- 1 Klären, wer fragt.** Hauptzollamt, BAFA, Zollfahndung oder Staatsanwaltschaft? Prüfung nach § 23 AWG oder Strafverfahren? Aktenzeichen, Ansprechpartner und Frist notieren.
- 2 Verteidiger anrufen.**
Dr. Andreas Grözing · 0221 476706 22
Schreiben und betroffene Ausfuhren an groezinger@gw-strafrecht.de. Vor jeder Antwort.
- 3 Frist sichern.** Reicht die Frist nicht, schriftlich Verlängerung beantragen. Widerspruch gegen ein förmliches Auskunftsverlangen in der Regel binnen eines Monats (§ 70 VwGO).
- 4 Betroffene Geschäfte anhalten.** Lieferungen an dieselben Abnehmer erst nach Prüfung fortsetzen. Weiterliefern trotz Hinweis stützt den Vorsatzvorwurf.

VOR JEDER ANTWORT

- 5 Unterlagen sichern.** Löschroutinen anhalten. Ausfuhranmeldungen, Verträge, Endverbleibserklärungen, Zahlungs- und Transportbelege, E-Mails und Messenger sichern.
- 6 Sachverhalt über den Verteidiger aufarbeiten.** Waren, Tarifnummern, Abnehmer, Route und Zahler. Ergebnis an ihn adressieren und als Verteidigungsunterlage kennzeichnen.
- 7 Fragen und Unterlagen trennen.** Auskunft auf Fragen, die der Gefahr der Verfolgung aussetzen, schriftlich verweigern (§ 23 Abs. 6 AWG). Prüfern sind geschäftliche Unterlagen vorzulegen. Antwort über den Verteidiger.
- 8 Nichts ungeprüft offenlegen.** Selbstanzeige wirkt nur bei fahrlässigen Verstößen nach § 19 Abs. 3 bis 5 AWG (§ 22 Abs. 4 AWG). Offenlegung erst nach strafrechtlicher Bewertung.

BEI PRÜFUNG ODER DURCHSUCHUNG VOR ORT

- 9 Rolle klären lassen.** Prüfer oder Ermittler? Beschluss zeigen lassen. Ohne Ladung im Auftrag der Staatsanwaltschaft muss kein Zeuge aussagen (§ 163 Abs. 3 StPO).
- 10 Herausgabe dokumentieren.** Prüfern Unterlagen gegen Verzeichnis vorlegen. Ermittlern nichts ohne Rücksprache freiwillig herausgeben, einer Beschlagnahme widersprechen (§ 98 Abs. 2 StPO).

IN DEN TAGEN DANACH

- 11 Vermögensarrest einplanen.** Eingezogen werden kann der gesamte Erlös, gesichert wird oft vor der Anklage (§§ 73, 73b StGB, § 111e StPO). Gegen Arrest der Staatsanwaltschaft gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 111j Abs. 2 StPO).
- 12 Meldepflichten prüfen.** Eingefrorene Gelder und Verstöße eines Abnehmers gegen die No-Russia-Klausel abgestimmt melden (§ 18 Abs. 5a AWG, Art. 12g Abs. 4 VO 833/2014).

INTERNE KONTAKTE vorab ausfüllen

Geschäftsführung

Exportkontrolle

Vertrieb und Versand

IT und Buchhaltung

Spedition oder Zollagent

RECHTE UND GRENZEN

- Prüfung und Strafverfahren sind getrennt. Erkenntnisse aus der Prüfung können ein Strafverfahren auslösen.
- Zeugen müssen nur auf Ladung der Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag aussagen (§§ 161a, 163 Abs. 3 StPO).
- Straffreiheit bei Unkenntnis bis zum zweiten Werktag nach neuen EU-Sanktionen ist seit 06.02.2026 entfallen.

WAS DROHT

- Vorsätzlicher Verstoß drei Monate bis fünf Jahre, gewerbsmäßig nicht unter einem Jahr (§ 18 Abs. 1, 7 AWG).
- Fahrlässiger Verstoß Geldbuße bis 500.000 Euro (§ 19 Abs. 1, 6 AWG).
- Unternehmen Geldbuße bis 40 Mio. Euro oder Einziehung des Erlöses (§ 19 Abs. 7 AWG, §§ 30, 130 OWiG).

VERTEIDIGER

Dr. Andreas Grözing

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,
Partner bei Gercke Wollschläger**0221 476706 22**groezinger@
gw-strafrecht.de

Kontakt zum Speichern

Rückseite der Checkliste. Diese Seite bleibt frei, damit sich die Checkliste heraustrennen lässt.

Der Herausgeber



Dr. Andreas Grözing ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht und Partner bei Gercke Wollschläger in Köln. Er verteidigt in Wirtschaftsstrafverfahren, berät Unternehmen und Aufsichtsräte bei Verdachtslagen und begleitet interne Untersuchungen. Er lehrt im LL.M.-Studiengang Wirtschaftsstrafrecht der Universität zu Köln, ist Mitautor des Heidelberger Kommentars zur StPO und des Münchener Anwaltshandbuchs Strafverteidigung und leitet den Arbeitskreis Strafverfahren der WisteV. Er ist Herausgeber von ccompliance.de.

Im Außenwirtschaftsstrafrecht verteidigt er Geschäftsleiter und Unternehmen in Ermittlungsverfahren des Zolls und der Staatsanwaltschaften.

VERTRAULICHE KONTAKTAUFNAHME

ccompliance.de/vertrauliche-kontaktaufnahme/



CRIMINAL COMPLIANCE BRIEFING

Einmal im Quartal, Anmeldung auf ccompliance.de



Weiterlesen auf ccompliance.de

- **§ 18 AWG. Außenwirtschaftsstrafrecht und Verdacht auf Sanktionsverstoß**
ccompliance.de/18-awg-aussenwirtschaftsstrafrecht/
- **AWG-Novelle 2026. Was sich bei Strafbarkeit und Sanktionen geändert hat**
ccompliance.de/awg-novelle-2026-strafbarkeit-sanktionen/
- **Vermögensarrest und Einziehung im Unternehmen**
ccompliance.de/einziehung-strafverfahren/

Herausgeber Dr. Andreas Grözing, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, c/o Gercke Wollschläger PartG mbB, Clever Straße 16, 50668 Köln, Telefon 0221 476706 22, groezinger@gw-strafrecht.de, www.ccompliance.de. Zuständige Kammer und berufsrechtliche Angaben unter www.ccompliance.de/impressum/

Rechtsstand 27.10.2026. Dieser Leitfaden gibt einen allgemeinen Überblick und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Die unveränderte und unentgeltliche Weitergabe dieses Dokuments ist ausdrücklich erlaubt.

Das Titelbild ist ein Symbolbild und wurde mit KI erzeugt.